

Die aktuelle Steuerinformation des BdSt

BdSt-INFO-Service Nr. 11

Stand: 1. Oktober 2015

10 Seiten

Steuern, Studium und Lehre – Ausbildungskosten steuerlich absetzen

Eine gute Ausbildung ist häufig die Basis für eine erfolgreiche Zukunft. Doch ein Studium ist nicht ganz billig; Studiengebühren, Kosten für Fachliteratur, Auslands- oder Praxissemester müssen bezahlt werden. Auch Lehrlinge müssen einiges aus eigener Tasche zahlen. Wie diese Kosten steuerlich berücksichtigt werden können, hängt davon ab, ob es sich um eine Erst- oder Zweitausbildung handelt. An den Kosten für ein Erststudium z. B. beteiligt sich das Finanzamt nur eingeschränkt. Maximal können Erststudierende 6.000 Euro als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung ansetzen. Wer hingegen bereits eine Lehre oder ein Studium absolviert hat, startet steuerlich günstiger ins anschließende Studium. Denn in diesem Fall gilt das Studium bereits als Zweitausbildung und die Kosten können steuerlich als Werbungskosten abgezogen werden. Über Hintergründe und Kniffe, wie man steuerlich geschickt agiert, informiert der Bund der Steuerzahler.

1. Steuersparen mit dem Studium – Das Grundproblem
2. Crashkurs Steuerrecht – Werbungskosten oder Sonderausgaben?
3. Steuer, Studium und Finanzgerichte – So urteilen die Gerichte
4. To-do-Liste – Das können Studenten und Lehrlinge jetzt tun!
5. Einkommensteuererklärung – Wer darf, wer muss sie abgeben?
6. Lohnt sich die freiwillige Abgabe einer Einkommensteuererklärung?
7. Checkliste – Welche Kosten können abgesetzt werden?
8. Blickpunkt: Eltern – Welche Kosten können Eltern absetzen?

1. Steuersparen mit dem Studium – Das Grundproblem

Wenig Einkommen, aber hohe Ausgaben – vor diesem Problem steht die Vielzahl der Studenten und Lehrlinge. Während der Ausbildung richtet sich der Blick vor allem auf direkte Finanzierungsmöglichkeiten, schließlich müssen Rückmeldegebühren, Fachliteratur, Fahrtkosten etc. bezahlt werden. Steuerliche Aspekte bleiben bei den Überlegungen oft außen vor, denn die meisten Studenten und Lehrlinge verfügen nur über ein geringes oder kein eigenes Einkommen und zahlen daher keine Einkommensteuer.

Gleichwohl kann es sich lohnen, auch den steuerlichen Gesichtspunkt nicht außer Betracht zu lassen. Denn unter Umständen gibt es in späteren Jahren Geld zurück. Möglich macht dies das deutsche Steuersystem. In bestimmten Fällen können Kosten, die während der Ausbildungsphase anfallen, als Verluste festgestellt und in späteren Berufsjahren steuermindernd genutzt werden. Dabei gibt es zwar das Geld nicht eins zu eins zurück, womöglich lässt sich mit den aus der Ausbildungszeit festgestellten Verlusten später jedoch Einkommensteuer sparen.

2. Crashkurs Steuerrecht – Werbungskosten oder Sonderausgaben?

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwischen verschiedenen Ausbildungen. Die Kosten für eine zweite Berufsausbildung, ein zweites Studium, ein Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung oder eine Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses sind Werbungskosten. Kosten für ein Erststudium ohne vorherige Ausbildung oder eine Erstausbildung, die nicht im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses anfallen, sind hingegen Sonderausgaben.

Der kleine, aber feine Unterschied: Werbungskosten sind Aufwendungen, die mit dem Beruf zusammenhängen. Sie können unbegrenzt abgezogen und Verluste in spätere Berufsjahre vorgetragen werden. Bei den Sonderausgaben ist die Lage anders. Hierbei handelt es sich um Kosten der privaten Lebensführung. Die Kosten für Studium/Ausbildung können dann nur bis zu einem Betrag von maximal 6.000 Euro im Jahr abgesetzt werden. Ein Verlustvortrag auf spätere Jahre ist ausgeschlossen. Der Sonderausgabenabzug bringt vielen Studenten/Auszubildenden daher nichts, denn sie erzielen während des Studiums keine oder nur geringe Einnahmen, sodass sich der Sonderausgabenabzug bei ihnen gar nicht lohnt.



- **Erststudium** ohne abgeschlossene Ausbildung oder
- **Erstausbildung**, die nicht im Rahmen eines **Ausbildungsverhältnisses** erfolgt (z. B. Pilotenausbildung)



Sonderausgabenabzug, maximal 6.000 Euro im Jahr (vor 2012: 4.000 Euro im Jahr)



Nachteil: Aufwendungen können nur in dem Jahr berücksichtigt werden, in dem sie angefallen sind, ein Verlustvortrag in spätere Berufsjahre ist nicht möglich. Der Sonderausgabenabzug lohnt sich nur, wenn der Studierende/Auszubildende in dem betreffenden Jahr gute Einnahmen z. B. aus einem Job, aus freiberuflicher Tätigkeit oder aus Kapitalvermögen hatte.

- **Studium nach** abgeschlossener Berufsausbildung oder
- **weiteres Studium** nach abgeschlossenem Erststudium (z. B. Masterstudium) oder
- **Zweitausbildung** oder
- **Erstausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses** (z. B. Lehrlinge in betrieblicher Ausbildung oder Studenten im dualen Studium)



Werbungskostenabzug in Höhe der entstandenen Aufwendungen



Vorteil: Übersteigen die Ausgaben für die Berufsausbildung die Einnahmen, ist eine Verlustfeststellung möglich; die Verluste können ggf. in späteren Berufsjahren steuermindernd genutzt werden.

Gegen die Benachteiligung des Erststudiums richten sich mehrere Klageverfahren. Auch der Bund der Steuerzahler setzt sich dafür ein, dass die Kosten für ein Erststudium steuerlich besser anerkannt werden (dazu unten).

3. Steuer, Studium und die Finanzgerichte – So urteilen die Gerichte

Wie die Kosten für ein Studium steuerlich abgesetzt werden können, beschäftigt seit mehreren Jahren die Gerichte. Für das zweite Studium bzw. das Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung konnte die Rechtslage inzwischen geklärt werden. Beim Erststudium steht eine abschließende Entscheidung hingegen noch aus.

- **Klarheit beim Zweitstudium:** Mit Unterstützung des Bundes der Steuerzahler konnte im Jahr 2009 beim obersten deutschen Steuergericht – dem Bundesfinanzhof – geklärt werden, dass die Kosten für ein Zweitstudium Werbungskosten sind (Aktenzeichen: VI R 14/07). Dies hat der Gesetzgeber inzwischen akzeptiert und in § 9 Abs. 6 Einkommensteuergesetz eine entsprechende Regelung getroffen.
- **Rechtsstreit beim Erststudium:** Im Sommer 2011 entschied der Bundesfinanzhof, dass auch die Kosten für ein Erststudium als „vorweggenommene Werbungskosten“ geltend gemacht werden können (Aktenzeichen: VI R 7/10). Darauf reagierte der Gesetzgeber mit einem verschärfenden Gesetz und entschied, dass die Kosten, die im Rahmen eines Erststudiums anfallen, nur als Sonderausgabe berücksichtigt werden dürfen. Die Folge: Nur wer ein zweites Studium oder ein Studium nach abgeschlossener Ausbildung absolviert, kommt gegebenenfalls steuerlich günstiger weg.
Einige Studenten zogen vor Gericht und beschwerten sich über die Gesetzeslage. Zunächst bestätigte der Bundesfinanzhof allerdings die Rechtsänderung (Aktenzeichen: VIII R 22/12). Im Sommer 2014 kam die Kehrtwende: Der Bundesfinanzhof entschied in einem vom Bund der Steuerzahler unterstützten Musterverfahren, dass die Kosten für eine erste Ausbildung bzw. das Erststudium beruflich veranlasst sind und deshalb steuerlich besser berücksichtigt werden müssen. Der Bundesfinanzhof legte die Rechtsfrage dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor (Aktenzeichen: VI R 8/12). Wann das Bundesverfassungsgericht abschließend zum Erststudium entscheiden wird, ist gegenwärtig noch nicht bekannt (Aktenzeichen: 2 BvL 24/14).

4. To-do-Liste – Das können Studenten und Lehrlinge jetzt tun!

Studenten und Lehrlinge sollten sich von den häufigen gesetzlichen Änderungen und zahlreichen Gerichtsentscheidungen nicht verunsichern lassen. Das können Sie jetzt tun!

- **Lehrlinge:** Erfolgt die Lehre im Rahmen eines betrieblichen Ausbildungsverhältnisses, können die Kosten für die Ausbildung als Werbungskosten abgesetzt werden. Dies können z. B. Kosten für Fahrten zur Ausbildungsstelle oder Berufsschule, Reinigung der Berufsbekleidung etc. sein. Die Kosten kann der Lehrling in seiner Einkommen-

steuererklärung in der Anlage N eintragen. Diese Regel gilt sowohl für eine erste als auch eine zweite Berufsausbildung.

- **Studenten mit abgeschlossener Berufsausbildung oder einem abgeschlossenen Erststudium:** Die Kosten für ein weiteres Studium werden als Werbungskosten anerkannt. Der Student kann die Kosten ebenfalls in der Einkommensteuererklärung in der Anlage N eintragen.



Hinweis: Das Finanzamt weiß natürlich nicht, ob der Studierende bereits eine abgeschlossene Ausbildung hat oder es sich um ein zweites Studium handelt. Der Studierende sollte dem Finanzamt daher in der Einkommensteuererklärung mitteilen, dass er bereits eine abgeschlossene Ausbildung bzw. ein abgeschlossenes Studium besitzt. Dazu sollte er in der Einkommensteuererklärung seine/n Berufsbezeichnung/Studienabschluss genau mitteilen. Dies macht man im Mantelbogen/Hauptvordruck zur Einkommensteuererklärung (aktuell in Zeile 14).

Übrigens: Steuerlich gesehen rutscht man schneller in ein Zweitstudium als gedacht. Eine Erstausbildung liegt nach dem Gesetz bereits vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Dauer von mindestens 12 Monaten mit einer Prüfung abgeschlossen wurde. Jede anschließende Ausbildung oder ein anschließendes Studium zählt als weitere Ausbildung. Bereits das Masterstudium nach dem Bachelor gilt damit als zweites Studium. Folge: Die Kosten für das Masterstudium können vollständig als Werbungskosten abgesetzt werden.



Tipp: Wenn möglich, sollten daher teure Projekte, Praktika oder Auslandssemester ins Masterstudium verlegt werden. Dann können die Kosten direkt beim Finanzamt als Werbungskosten abgesetzt und eventuell Verluste für die Zukunft festgestellt werden.

Bis vor kurzem reichte bereits ein Lehrgang, der berufsbezogene Kenntnisse vermittelt, als Erstausbildung. So akzeptierten der Bundesfinanzhof die Ausbildung zur Flugbegleiterin (Aktenzeichen: VI R 6/12), zum Rettungsassistent (Aktenzeichen: VI R 52/10), einen Au-Pair-Aufenthalt mit Sprachkurs (Aktenzeichen III R 58/08) und den Wehrdienst mit besonderer Zusatzausbildung (Aktenzeichen: VI R 72/11) als Erstausbildung. Dies hatte zur Folge, dass jedes anschließende Studium im Steuerrecht bereits als Zweitstudium galt. Diesen Steuerkniff hat der Gesetzgeber jedoch zum 1. Januar 2015 abgeschnitten. Jetzt muss eine mindestens 12-monatige Ausbildung, die mit einer Prüfung endet, vorliegen. Erst die anschließenden Ausbildungsabschnitte gelten als Zweitstudium.

- **Studenten ohne abgeschlossene Ausbildung und Auszubildende ohne Auszubildendenverhältnis:** Die Kosten für ein klassisches Erststudium, z. B. direkt im Anschluss an das Abi, werden vom Finanzamt gegenwärtig lediglich als Sonderausgaben akzeptiert.

Dies gilt auch für Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht im Rahmen eines klassischen Berufsausbildungsverhältnisses absolvieren wie Piloten. In diesen Fällen werden maximal 6.000 Euro im Jahr als Sonderausgabenabzug anerkannt. Steuerlich gesehen lohnt sich dies meist nicht. Studenten/Auszubildende sollten in ihrer Steuererklärung daher verlangen, dass die Kosten für das Erststudium/die Erstausbildung als Werbungskosten und ggf. Verluste berücksichtigt werden sollen. Das kann man z. B. im Anschreiben an das Finanzamt fordern oder in den Formularen vermerken. Das Finanzamt wird die Kosten gegenwärtig dennoch nur als Sonderausgaben behandeln, allerdings bekommt der Steuerbescheid einen sogenannten Vorläufigkeitsvermerk. Damit bleibt der eigene Steuerfall automatisch bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts offen und kann gegebenenfalls später noch geändert werden, wenn die Entscheidung des Gerichts bekannt ist.



Achtung: Studenten/Auszubildende sollten unbedingt prüfen, ob sich der Vorläufigkeitsvermerk zu den Studienkosten in ihrem Steuerbescheid befindet. Die Vorläufigkeitsvermerke findet man im Steuerbescheid im hinteren Teil im „Kleingedruckten“. Fehlt der Vermerk, sollte sich der Student an sein Finanzamt wenden.

Eine Einkommensteuererklärung kann bis zu vier Jahren rückwirkend abgegeben werden. In diesem Jahr können als die Erklärungen für die Veranlagungsjahre 2014, 2013, 2012 und 2011 eingereicht werden.



Hinweis: Ist diese Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung abgelaufen, können die Verluste trotzdem gesondert festgestellt werden. Dies entschied der Bundesfinanzhof im Jahr 2015 (Az.: IX R 22/14). Hierfür gilt eine Verjährungsfrist von sieben Jahren. Wer also noch alte Verluste aus den Jahren vor 2011 hat und noch keine Einkommensteuererklärung abgeben hat, kann sich jetzt die alten Verluste beim Finanzamt sichern.

5. Einkommensteuererklärung – Wer darf, wer muss sie abgeben?

Viele Steuerzahler sind von Amts wegen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Dies kennen die meisten Studenten oder Lehrlinge von ihren Eltern. Es gibt aber auch Steuerzahler, die nicht verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung anzufertigen. Sie können dann freiwillig eine Einkommensteuererklärung abgeben (sog. Antragsveranlagung). Sinnvoll ist dies vor allem, wenn es Geld vom Fiskus zurückgibt. Ob Studierende und Lehrlinge eine Steuererklärung abgeben müssen oder nicht, hängt vom Einzelfall ab. Wer zu welcher Gruppe gehört, steht im Einkommensteuergesetz.

In folgenden Fällen ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung beispielsweise gesetzlich vorgeschrieben:

- Der Student/Lehrling hat gleichzeitig Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern erhalten und es liegt kein Minijob vor.

- Der Student/Lehrling ist verheiratet. Haben dann beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen und ist einer der Ehegatten nach der Steuerklasse V, VI oder dem Faktorverfahren besteuert worden, so ist eine Steuererklärung fällig.
- Es wurde ein Freibetrag beim Finanzamt beantragt und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn übersteigt 10.800 Euro.
- Der Student/Lehrling wurde vom Finanzamt zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgefordert.

Eine vollständige Darstellung zur Pflichtveranlagung befindet sich in § 46 Einkommensteuergesetz (EStG). Der Paragraph kann auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz kostenlos eingesehen werden. Wer zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, muss die Erklärung bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Finanzamt abgeben. Das heißt, die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2014 hätte grundsätzlich bis zum 31. Mai 2015 beim Finanzamt sein müssen. Wird die Erklärung von einem Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein angefertigt, so ist eine Abgabe bis zum 31. Dezember 2015 möglich.



Hinweis: Auf Antrag kann die Abgabefrist verlängert werden. Wer es also nicht schafft, die Einkommensteuererklärung rechtzeitig abzugeben, obwohl er zur Abgabe verpflichtet ist, sollte sich rechtzeitig schriftlich an das Finanzamt wenden und die Fristverlängerung beantragen.

Studierende und Lehrlinge, die keine Einkünfte, nur einen Minijob haben oder über die Steuer-Identifikationsnummer bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, brauchen keine Steuererklärung abzugeben. Für sie kann sich die freiwillige Abgabe einer Steuererklärung aber lohnen (siehe unten). Sie haben für die Abgabe der Steuererklärung vier Jahre Zeit. Daher kann die Steuererklärung für das Jahr 2011 noch bis zum 31. Dezember 2015 beim Finanzamt abgegeben werden. Dabei muss der Studierende/Lehrling für jedes Jahr eine gesonderte Einkommensteuererklärung anfertigen. Ob sich diese Mühe lohnt, hängt von den Verhältnissen des Einzelfalls ab.

6. Wann lohnt sich die Abgabe einer freiwilligen Einkommensteuererklärung?

Das Ausfüllen einer Steuererklärung ist keine einfache Angelegenheit. Insbesondere wer sich zum ersten Mal mit dem Thema Steuern beschäftigt, benötigt ein wenig Zeit, um sich durch die Steuerformulare zu kämpfen. Ob sich die Mühe für das Anfertigen der Einkommensteuererklärung auszahlt, sollte vorab geprüft werden.

- **Lehrlinge:** Für sie kann sich eine Einkommensteuererklärung lohnen, wenn hohe Werbungskosten angefallen sind.
- **Studenten mit einem Nebenjob:** Hat der Studierende eigene Einkünfte, z. B. aus einem Nebenjob oder aus einem Ferienjob, so sollte zunächst überschlagen werden, ob

überhaupt ein Verlust erzielt wird. Pauschal gilt hier die Faustformel: Einnahmen minus Ausgaben für das Studium führen unterm Strich zu einem negativen Betrag.

Beispiel: Der Student S erzielt im Jahr 2014 Einnahmen aus einem Studentenjob in Höhe von 500 Euro im Monat (6.000 Euro im Jahr). Da sein Einkommen unter dem steuerfreien Grundfreibetrag von 8.472 Euro liegt, zahlt er keine Einkommensteuer. S hat für sein Studium Kosten in Höhe von 2.000 Euro im Jahr gehabt. Student S hat keinen Verlust erlitten, da er immer noch Einkünfte von 4.000 Euro (6.000 Euro minus 2.000 Euro) im Jahr hat. Für ihn lohnt sich eine Steuererklärung daher regelmäßig nicht.

Abwandlung: S hat nur in den ersten vier Monaten des Jahres gearbeitet, um sich dann für den Rest des Jahres vollständig seiner Masterarbeit zu widmen. Für Studiengebühren, Fachliteratur etc. hat Student S 4.000 Euro gezahlt. In diesem Fall könnte sich das Anfertigen einer Steuererklärung lohnen, denn den Einnahmen von 2.000 Euro stehen Ausgaben von 4.000 Euro gegenüber, unterm Strich also ein Minus.

- **Studenten mit Minijob:** Oft arbeiten Studierende als sogenannte Minijobber. Hier können monatlich maximal 450 Euro verdient werden. Die Steuern und Sozialabgaben führt der Arbeitgeber in der Regel pauschal ab. Vorteil für den Studierenden: Sie brauchen sich nicht mehr um die Steuern zu kümmern. Wer dennoch eine Einkommensteuererklärung abgibt, braucht die Einnahmen aus dem Minijob nicht anzugeben, denn sie sind ja bereits versteuert. In die Formulare sind daher nur die Ausgaben für das Studium einzutragen, sodass viele Studierende automatisch in die Verlustzone rutschen.

Hinweis: Auch im Rahmen eines Minijobs besteht die Möglichkeit, die Einnahmen individuell zu versteuern. Wurde diese Option gewählt, sind die Einnahmen aus dem Minijob in der Einkommensteuererklärung anzugeben!

- **Studierende ohne eigenes Einkommen:** Studierende ohne eigenes Einkommen sollten die Ausgaben für das Zweitstudium in der Steuererklärung als Werbungskosten angeben. Da sie keine Einnahmen, aber Ausgaben für das Studium haben, rutschen diese Studierenden in die Verlustzone.



Hinweis: Führt die Abgabe einer freiwilligen Einkommensteuererklärung wider Erwarten zu einer Steuernachzahlung, so kann der Abgabe der Erklärung binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides widersprochen werden.

7. Checkliste – Welche Kosten können abgesetzt werden?

Für einige Studenten und Lehrlinge wird sich eine Steuererklärung lohnen, doch welche Kosten können geltend gemacht werden? Allgemein gilt, dass Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Studium oder der Ausbildung stehen, angesetzt werden

können. Wer sich bereits im Zweitstudium oder in einem Ausbildungsverhältnis befindet, kann die Ausgaben als Werbungskosten in der Anlage N der Einkommensteuerformulare eintragen.

Diejenigen, die sich noch im Erststudium befinden, können die Aufwendungen für das Studium zunächst einmal im Mantelbogen/Hauptvordruck als Sonderausgabe (aktuell Zeile 43-44) eintragen und dann das Finanzamt darauf hinweisen, dass die Kosten als Werbungskosten berücksichtigt werden sollen. Die Berücksichtigung als Werbungskosten bzw. die Verlustfeststellung sollten die Studenten im Anschreiben an das Finanzamt verlangen oder direkt in den Formularen dazuschreiben. (Bitte dann im Steuerbescheid prüfen, ob das Finanzamt einen entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk zu den Studienkosten eingetragen hat).

Checkliste:

Zu nennen sind etwa Aufwendungen, wie:

- Bewerbungskosten, z. B. für
 - Papier
 - Bewerbungsfotos
 - Mappen
 - Briefporto
 - Gebühren für die Benutzung von Bibliotheken
 - Kosten für amtliche Beglaubigungen von Zeugnissen
- Gebühren und Beiträge, wie Studiengebühren, Semesterbeiträge, Prüfungsgebühren
- Arbeitsmittel, wenn sie überwiegend dem Studium dienen, wie
 - Schreibmittel
 - Büromaterial
- Kosten für die Bewerbung um den Studienplatz im Ausland, wie etwa Kosten für amtliche Beglaubigungen, Bewerbungsmappen oder das Exposé, Fahrtkosten zu Bewerbungsgesprächen
 - Kosten für die Erlangung der spezifischen Zugangsvoraussetzungen für das Auslandssemester, wie z. B. Sprachtest (TOEFL-Test)
 - Reisekosten, wie Fahrtkosten oder Transportkosten für das Gepäck
 - unter Umständen der Verpflegungsmehraufwand für die ersten drei Monate, die Höhe der Verpflegungspauschale ist vom jeweiligen Land abhängig; die Pauschbeträge können auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen nachgelesen werden.
- Kosten für Computer, soweit der Computer für das Studium genutzt wird (in der Regel wird eine berufliche Nutzung von 50 Prozent angenommen)
- Kopierkosten
- Kosten für das Drucken und Binden von Studien- oder Abschlussarbeiten
- Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer
- Fahrten zwischen Wohnung und Uni können mit 0,30 Euro je Entfernungskilometer angesetzt werden

- Fachliteratur, wie z. B.
 - Fachbücher
 - Fachzeitschriften (Kosten für die normale Tageszeitung werden hingegen regelmäßig nicht anerkannt)
 - Kosten für die Nutzung besonderer Datenbanken
- besondere berufstypische Bekleidung, wie z. B.
 - Schutzkittel eines Chemiestudenten
 - Reinigungskosten für berufstypische Bekleidung
- Zinsen für einen Studienkredit (nicht aber für die Tilgung)
- Aufwendungen für ein Praxissemester
- Kosten für die Teilnahme an Kongressen
- Kosten für das Repetitorium, z. B. bei Jurastudenten zur Vorbereitung auf das Staatsexamen
- Umzugskosten in die Unistadt
- Bei einem Zweitstudium, wie dem Masterstudium: Kosten einer doppelten Haushaltsführung (d. h. wenn der Studierende an seinem Wohnort und am Ort der Universität/Fachhochschule eine zweite Wohnung unterhält; dies kann z. B. bei verheirateten Studierenden der Fall sein).
- Bei einem Erststudium: Kosten für die Unterbringung z. B. in einem Studentenwohnheim können als Sonderausgabe abgezogen werden.



Hinweis: Auch wer jetzt noch keine Steuererklärung abgeben möchte, sondern erst in ein paar Jahren (nicht länger als vier Jahre warten!), sollte vorsorglich schon einmal Quittungen und Belege sammeln.

Werden die Kosten vom Arbeitgeber oder einem Dritten ersetzt (z. B. Reisekosten), so können die Kosten nicht noch einmal in der eigenen Einkommensteuererklärung abgesetzt werden!

Wer ein **Auslandssemester/Auslandspraktikum** absolviert, sollte auch hier an besondere Aufwendungen denken:

- Kosten für die Bewerbung um den Studienplatz im Ausland, wie etwa Kosten für amtliche Beglaubigungen, Bewerbungsmappen oder das Exposé, Fahrtkosten zu Bewerbungsgesprächen
- Kosten für die Erlangung der spezifischen Zugangsvoraussetzungen für das Auslandssemester, wie z. B. Sprachtest (TOEFL-Test)
- Reisekosten, wie Fahrtkosten oder Transportkosten für das Gepäck
- unter Umständen der Verpflegungsmehraufwand für die ersten drei Monate, die Höhe der Verpflegungspauschale ist vom jeweiligen Land abhängig; die Pauschbeträge können auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen nachgelesen werden.

Besonderheiten gelten, wenn dem Studierenden oder dem Lehrling die Kosten für das Auslandssemester/Auslandspraktikum ersetzt werden oder er einen Zuschuss erhält (etwa als

Reisekostenzuschuss vom BAföG-Amt). Doppelt dürfen die Aufwendungen nämlich nicht berücksichtigt werden, das heißt, der Studierende/Lehrling darf nur die Kosten steuermindernd ansetzen, die er tatsächlich selbst getragen hat. Bei Zweifelsfällen sollte ggf. ein Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein bei der Steuererklärung hinzugezogen werden.

8. Blickpunkt: Eltern – Welche Kosten können Eltern absetzen?

Grundsätzlich gilt, dass nur der Student bzw. der Lehrling selbst die Kosten für Studium bzw. Lehre absetzen kann. Die Kinder müssen daher eine eigene Einkommensteuererklärung abgeben. Allerdings werden auch Eltern von studierenden Kindern bzw. Kindern in Ausbildung steuerlich gefördert:

- Für Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, gibt es **Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag**. Achtung: Befindet sich das Kind in einer zweiten Ausbildung, wird das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag nur gewährt, wenn das Kind nicht mehr als 20 Stunden in der Woche zusätzlich arbeitet.
- Für Kinder, die während der Ausbildung auswärts wohnen, z. B. in einem Internat oder in einer Studentenbude, erhalten Eltern den sogenannten **Ausbildungsfreibetrag**. Er beträgt 924 Euro pro Jahr. Der Freibetrag wird nur gewährt, wenn die Eltern für das Kind Kindergeld oder den Kinderfreibetrag bekommen.
- **Beiträge zur Krankenversicherung**: Eltern können die Kranken- und Pflegekassenbeiträge des Kindes als eigene Sonderausgaben absetzen. Voraussetzung ist auch hier, dass die Eltern für das Kind einen Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag haben.
- Für Kinder, für die kein Kindergeld/Kinderfreibetrag mehr gewährt wird, können Unterhaltsleistungen als **außergewöhnliche Belastungen** abgesetzt werden. Bei der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2014 werden maximal 8.472 Euro berücksichtigt. Zusätzlich können Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes abgesetzt werden.

Hinweis: Unser BdSt-Info-Service erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr. Weitere BdSt-Info-Themen finden Sie im Mitgliederbereich von www.steuerzahler.de.

Herausgeber: Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., Französische Str. 9 – 12, 10117 Berlin.